

# Steht der Regelenenergiemarkt vor dem Umbruch? Auswirkungen des EnWG und der Netzzugangs- verordnung auf Regel- und Ausgleichsenergie

Dominic Nailis

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der deutschen Energiewirtschaft haben durch das In-Kraft-Treten des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 13. Juli 2005 sowie der Netzzugangsverordnung Strom am 29. Juli 2005 eine neue Ausprägung erfahren. Neben vielen anderen Bereichen sind hiervon auch Regel- und Ausgleichsenergie betroffen. Erstmals besteht nun Rechtssicherheit in Bezug auf manche Festlegungen zum Regelenenergiemarkt. Vor diesem Hintergrund haben neun große kommunale Unternehmen (24sieben GmbH, MVV Energie AG, Stadtwerke Hannover AG, Stadtwerke Leipzig GmbH, SüdWestStrom Südwestdeutsche Stromhandels GmbH u. a.) BET Aachen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, aus dem die folgenden Ausführungen resultieren.

## Begriffsbestimmung

Elektrische Energie ist wirtschaftlich nicht in nennenswerten Mengen speicherbar. Ihre Erzeugung muss zu jedem Zeitpunkt genau dem Verbrauch entsprechen, jedes Ungleichgewicht führt zu Frequenzabweichungen. Diese genaue Abstimmung von Erzeugung und Entnahme wird aber nicht von den agierenden Händlern, sondern zentral durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bewerkstelligt. Es ist hilfreich, die hieraus resultierenden Begriffe „Regelenergie“ und „Ausgleichsenergie“ klar zu definieren und fürderhin nicht zu vermischen, obschon dies in der alltäglichen Diskussion nicht selten geschieht.

Für den tatsächlichen Ausgleich der *saldierte*n Ungleichgewichte aller Bilanzkreise zeichnen die ÜNB verantwortlich. Zur Nutzung der genannten Vergleichmäßigungsprozesse sind

die Übertragungsnetze verbunden, und die Transmission System Operators (TSO) kooperieren in einem einheitlichen Regelungsverfahren, der sog. „Frequenz-Leistungs-Regelung“. Die zu diesem Zweck physisch eingesetzte und von Kraftwerken oder Verbrauchern mehr oder weniger produzierte oder bezogene Energie wird als „Regelenergie“ (RE) bezeichnet und im Verhältnis zwischen dem ÜNB und bestimmten vertraglich gebundenen Partnern, meist den Kraftwerksbetreibern, gehandelt.

In Abgrenzung dazu muss jeder Bilanzkreisverantwortliche (BKV) seinerseits feststellen, dass auf Grund von Prognoseungenauigkeiten, Produktionsausfällen oder anderen Unwägbarkeiten seine Kundenlast von der eingekauften und/oder produzierten Menge elektrischer Energie abweicht. Diese Abweichungen werden als „Bilanzabweichung“ bezeichnet und zwischen dem

BKV und dem ÜNB verrechnet. Man bezeichnet die abzurechnende Energie als „Ausgleichsenergie“ (AE).

Die zwei Begriffe beschreiben also die zwei Seiten ein- und derselben Medaille. Abb. 1 fasst die Nomenklatur der deutschen ÜNB zusammen: Auf der linken Bildseite ist die Regelenergie, auf der rechten die Ausgleichsenergie thematisiert. Außerdem sind beispielhaft zwei grundverschiedene Situationen der Regelzone dargestellt: In der oberen Bildhälfte die sog. „positive Regelzone“, in der die Gesamtheit der BKV zusätzliche Energie benötigt (der einzelne BKV kann hiervon abweichen). Hier wird also durch den ÜNB Regelenergie angekauft und als Ausgleichsenergie an die BKV weitergegeben. Wichtig hierbei ist die Feststellung, dass der Saldo der Ausgleichsenergiemengen aller BKV gerade der Regelenergie entspricht, ein einzelner BKV

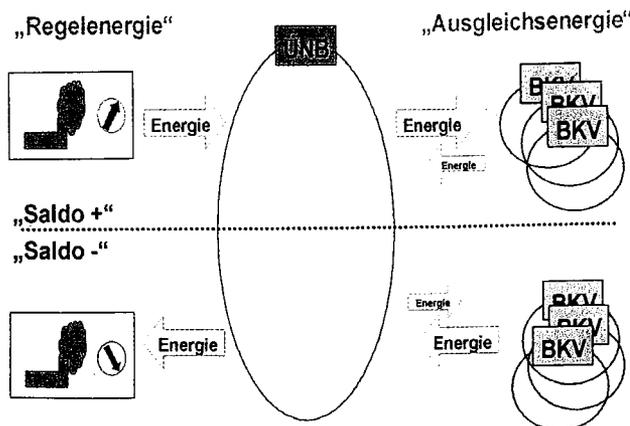


Abb. 1 Regel- und Ausgleichsenergie, Saldo der Regelzone

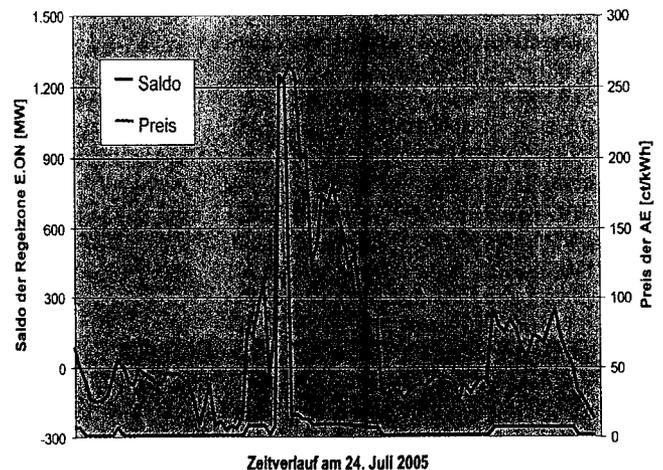


Abb. 2 Regelzonen-Saldo und Ausgleichsenergiepreis am 24. Juli 2005 in der Regelzone E.ON

aber in der Situation der positiven Regelzone durchaus überschüssige Energie in seinem Bilanzkreis beobachten kann. Dies wird als „gegenläufige Bilanzabweichung“ bezeichnet. Die untere Bildhälfte zeigt das entgegengesetzte Beispiel einer „negativen Regelzone“, in der durch den ÜNB Regelenergie verkauft werden muss. Das funktionierende Zusammenspiel von Regel- und Ausgleichsenergie hält das Stromnetz in Balance und leistet so einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Die unterschiedlichen Regelenergie-Arten werden in getrennten Ausschreibungen beschafft: Eine erste Ausschreibung umfasst die Primärregelung, die als Leistungsband (positiv wie negativ) angefragt wird und nur mit einem Leistungspreis behaftet ist. Die Ausschreibungsdauer beträgt ein halbes Jahr. Zwei weitere Ausschreibungen haben, getrennt nach positiver und negativer RE, die Sekundärregelung zum Gegenstand. Diese wird über einen Leistungspreis (für die Vorhaltung der Leistung) und einen Arbeitspreis (im Falle der Nutzung) entgolten und ebenfalls für ein halbes Jahr ausgeschrieben. Die Minutenreserve wird ähnlich behandelt (LP und AP, getrennt nach Vorzeichen), allerdings findet die Ausschreibung täglich für Stundenblöcke des Folgetages statt.

Verfügt ein potenzieller Bieter über eine oder mehrere der genannten Möglichkeiten, muss er vor seinem ersten Gebot durch die sog. Präqualifikation (PQ) nachweisen, dass er technisch und organisatorisch in der Lage ist, die Anforderungen der ÜNB an die Erbringer von RE zu erfüllen. Nach erfolgreicher PQ schließen Bieter und ÜNB einen Rahmenvertrag ab. Sodann ist es dem Bieter möglich, Gebote für RE einzustellen. Nach wirtschaftlichen und technischen Kriterien werden zunächst Bieter in die „Vorhaltung“ genommen, werden also verpflichtet, ihre RE-Anlage im Angebotszeitraum für den Einsatz bereit zu halten. Als Gegenleistung hierfür zahlt der ÜNB an den Bieter den LP, der also den Charakter einer Optionsgebühr hat. Kommt die Anlage dann tatsächlich zum Einsatz („Abruf“), wird für die genutzte Energiemenge außerdem der AP fällig. Im Falle der positiven RE (die Energie fließt vom Bieter zum ÜNB) zahlt der ÜNB den Arbeitspreis an den Bieter. Im Falle der negativen RE (die Energieflussrichtung ist umgekehrt) zahlt der Bieter den AP an den ÜNB – in diesen Fällen ist der AP oft sehr niedrig oder Null.

Aus dieser Beschaffungstätigkeit erwachsen dem ÜNB zunächst Kosten, die er auf verschiedenen Wegen an die beteiligten Marktteilnehmer weitergibt: Die Kosten aus den Leistungspreisen aller drei RE-Arten werden

den Systemdienstleistungen des Höchstspannungsnetzes zugeordnet. Die Kosten aus den Arbeitspreisen der Sekundärregelung und Minutenreserve bilden die Preise der Ausgleichsenergie, welche mit den BKV abgerechnet wird. Aus dieser Preisbildungs-Systematik folgt, dass die Preise für AE erst im Nachhinein bekannt gegeben werden können, da zunächst die Menge der benötigten Regelenergie abgewartet werden muss.

## Entwicklung des rechtlichen Rahmens

Das Fusionskontrollverfahren *RWE/VEW* (Az: *B8-309/99*) hatte maßgeblichen Einfluss auf den Regelenergiemarkt der vergangenen Jahre. Beispielsweise der Wegfall des zuvor praktizierten Leistungspreises der Ausgleichsenergie, der symmetrische Arbeitspreis derselben und die Durchführung und Veröffentlichung von Regelenergieausschreibungen sind auf dieses Verfahren zurückzuführen, das sich in seiner Wirkung - verzögert und indirekt - auch auf die anderen ÜNB erstreckte.

Die Auflagen des BKartA zielten offenbar darauf ab, den Wettbewerb auf dem Markt für Regelenergie zu beleben und so auch positive Effekte für die Ausgleichsenergie-Seite zu zeitigen. Dies sollte z. B. durch die Schaffung von Transparenz bewirkt werden. Heute ist jedoch festzustellen, dass das Hauptziel eines wettbewerblich gut funktionierenden Marktes nicht erreicht wurde - nicht zuletzt, weil die Auflagen nur teilweise umgesetzt wurden; ausreichende Transparenz und der offene Marktzutritt sind nicht gegeben.

Die Einhaltung der BKartA-Auflagen kann das Amt nicht selbst kontrollieren (dies würde § 40 GWB zuwider laufen [1]). Ob schon also manche Auflagen durch die betroffenen Unternehmen nicht erfüllt wurden (z. B. Veröffentlichung aller Ausschreibungsergebnisse, stündliche Gebote der Minutenreserve), zog dies bislang keinerlei Konsequenzen nach sich.

## Das neue Energiewirtschaftsgesetz

Im EnWG wird der Begriff „Regelenergie“ vielfach genannt. Zur konkreten Besprechung kommt es in § 22, der mit „Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen“ übertitelt ist. In diesem wird festgelegt, dass die Beschaffung der im Titel genannten Energiemengen nach einem transparenten, marktorientierten und auch im Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nicht diskriminierenden Verfahren durchzuführen ist. Außerdem wird

das Ziel der möglichst preisgünstigen Beschaffung betont. Das Ausschreibungsverfahren soll, soweit technisch möglich, zwischen den ÜNB einheitlich gestaltet und auf einer gemeinsamen Internetplattform durchgeführt werden. Außerdem werden die ÜNB ausdrücklich zur Zusammenarbeit verpflichtet, sofern dies den Aufwand für Regelenergie zu verringern vermag.

Der Begriff der Ausgleichsenergie wird im Gesetzestext lediglich unter § 112 (Evaluierungsbericht) verwendet. Inhaltlich geht aber bereits § 23 auf die Thematik ein und schreibt bezüglich der Ausgleichsleistungen vor, dass die zu zahlenden Entgelte sachlich gerechtfertigt, transparent, nicht diskriminierend und nicht ungünstiger zu sein haben, als in vergleichbaren Fällen innerhalb des Unternehmens tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt wurde. § 24 schließlich enthält die Verordnungsermächtigung, die Bedingungen des Netzzuganges festzulegen.

### Netzzugangsverordnung Strom

Die größte Detailtiefe in der Behandlung des Themas findet sich dann auch erwartungsgemäß in der Netzzugangsverordnung Strom, inhaltlich beginnend in § 6. Hier wird die Beschaffung von Regelenergie thematisiert und festgelegt, dass eine gemeinsame, anonymisierte, regelzonenübergreifende Beschaffung aller ÜNB stattzufinden hat, sofern nicht technische Zwänge die Ausschreibung innerhalb der Regelzone notwendig machen. § 7 befasst sich mit der Erbringung von Regelenergie und legt fest, dass die Angebotskurven ausschlaggebend für den Einsatz der Gebote sein müssen. Außerdem ist neben den drei altbekannten Arten der Regelenergie die Rede von „sonstigen beschafften und eingesetzten Regelenergieprodukten“. Hierbei muss es sich um Stundenreserve handeln, die der Marktsicht bislang entzogen war. Die Abrechnung von Regelenergie behandelt § 8. Im Wesentlichen bleibt es hier bei den bestehenden Verfahren. Allerdings ist die Kostenzuordnung der „sonstigen“ Produkte noch unklar. Eine weitere, erfreuliche Neuerung ist die Vorgabe einer Frist zur Abrechnung der Ausgleichsenergie durch die ÜNB: Diese muss in der Regel innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Bisher ist es geübte Praxis, dass die Abrechnung erst mehrere Jahre nach Ende der Lieferperiode erfolgt.

Mit der Transparenz des Verfahrens befasst sich § 9. Das Ergebnis der Ausschreibung der Regelenergie soll in einem einheitlichen Format (getrennt nach den RE-Arten, inkl. „sonstige“) und unter Nennung des Grenz-

anbieters unverzüglich der BNetzA mitgeteilt und zwei Wochen später im Internet anonymisiert veröffentlicht werden. Außerdem ist die gemeinsame Angebotskurve der ÜNB je Ausschreibung zu veröffentlichen.

Erneut werden die Netzbetreiber in § 16 verpflichtet, zur Senkung der Transaktionskosten des Netzzuganges zusammenzuarbeiten. § 17 nennt explizite Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers. § 27 ermächtigt die BNetzA, weitere Festlegungen zu treffen, wenn dies dem Ziel eines effizienten Netzzuganges dient. Außerdem wird die Regulierungsbehörde ausdrücklich aufgefordert, weitere Veröffentlichungspflichten der ÜNB bezüglich der RE festzulegen, wenn dies zu größerer Transparenz führt und damit entweder zu besseren Angebotsbedingungen oder zu verringerter Vorhaltung oder verringertem Einsatz der Regelenergie.

Die Analyse des EnWG und der zugehörigen Verordnungen macht deutlich, dass die getroffenen Festlegungen sich in drei Kategorien gliedern lassen: Es existieren Problemstellungen und Fragen, die

- durch den existierenden Rahmen eindeutig geregelt sind;
- geregelt, aber interpretationsbedürftig sind;
- (noch) völlig ungeregelt sind.

### Betroffenheit der Marktteilnehmer

Für den bilanzkreisverantwortlichen *Lieferanten* (BKV) stellen die Preise der Ausgleichsenergie einen Teil seiner Beschaffungskosten dar, da er niemals eine zu 100 % ausgeglichene Bilanz aufweisen kann. So ist er bezüglich der Kostensituation, mehr noch aber bezüglich einer korrekten Risikobetrachtung den AE-Preisen ausgeliefert. Für den Lieferanten ist die Kostensituation der Ausgleichsenergie also Teil seiner Kalkulation, die zuallererst ihn selbst, nachrangig aber seine Kunden betrifft. Jene sind in einer zweiten Hinsicht von den Preisen der Regelenergie betroffen: Die Systemdienstleistungen der Höchstspannungsebene werden über die Netzentgelte abgegolten, welche per Kostenwälzung zum Verteilnetzbetreiber (VNB) und von diesem zu jedem *Kunden* durchgereicht werden. Über diesen Weg betreffen die Regelenergie-Gebote jeden Nutzer der Elektrizitätsnetze, somit jeden *Kunden* ein zweites Mal. Betroffen von den Rahmenbedingungen der Regelenergie sind somit schlicht alle Teilnehmer des Elektrizitätsmarktes.

### Misstände bei der Regelenergie

Die Betrachtung der Ist-Situation auf dem Markt für Regelenergie zeigt, dass noch manches im Argen liegt. Noch nicht einmal die Ziele des BKartA sind erreicht. Zunächst ist zu bemängeln, dass die Liquidität der RE-Märkte schlichtweg ungenügend ist. Besonders im Bereich der Primär- und Sekundärregelung herrscht Bietermangel. Zwar sind die verfügbaren Veröffentlichungen der ÜNB nicht aktuell, nach Stand Feb. 2004 sind aber z. B. im E.ON-Gebiet für die Primär- wie für die Sekundärregelung je 4 und für die Minutenreserve 11 Bieter präqualifiziert. Ein Grund hierfür liegt in der Präqualifikation: Diese stellt von Regelzone zu Regelzone unterschiedliche, stets aber hohe Anforderungen an die Bieter, vor allem bei der Sekundärregelung. Ob diese in ihrer Höhe gerechtfertigt, also tatsächlich technisch notwendig, sind, erscheint fraglich und muss von neutraler Stelle überprüft werden – sie sind jedenfalls geeignet, Bieter vom Markt fern zu halten. Auch die Rahmenbedingungen der Ausschreibungen selbst (etwa die Dauer der Ausschreibungsperioden) sind hierzu angeht.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist außerdem die eklatante Intransparenz des Marktes. Sie verhindert eine sachgerechte Einschätzung der Lage durch potenzielle Marktteilnehmer und damit deren Marktzutritt. Sie vereitelt die Kontrolle der im Monopol erfolgenden Bereitstellung der Ausgleichsenergie. Sie erfüllt nicht die Anforderungen des geltenden Rechtsrahmens. Diese Intransparenz ist indirekt eine weitere Hauptursache der mangelnden Marktliquidität.

Das Preisgefüge der Regelenergieprodukte weist dementsprechend deutlich auf eine Marktverzerrung hin: Die Minutenreserve müsste im Vergleich zur Sekundärregelung das billigere Produkt sein, ist dies aber scheinbar nicht. Auf Grund der i.d.R. technisch geringeren Anforderungen an die Minutenreserve als an die Sekundärregelung könnte durch einen erleichterten Marktzugang gerade dieses Marktsegment belebt werden. Kombiniert mit einer Verschiebung der Vorhaltung von Sekundärregelung zu Minutenreserve sollte dies insgesamt zu niedrigeren Bereitstellungskosten der Regelenergie führen. Dies geschieht aber bislang nicht, weshalb die Minutenreserve im Endeffekt nicht oder fast nicht eingesetzt wird. Ein weiteres Problem besteht im sog. „Gegeneinanderregeln“ der Regelzonen, also dem Umstand, dass zeitgleich in der einen Regelzone positive, in der anderen Regelzone negative RE abgerufen wird. Dies findet in mehr als 70 % der Abrechnungsintervalle

(1/4 h) statt, ableitbar aus den veröffentlichten Regelzonensalden, und stellt eine Ineffizienz dar, die dem Zweck des EnWG und dessen Festlegungen zuwider läuft.

Ein besonders Beispiel für ineffizientes Gegeneinanderregeln zeigt Abb. 2. Um 9:30 h steigt das Regelzonensaldo von zuvor 131 MW auf 1 205 MW an und verbleibt eine Stunde lang auf diesem Niveau. Dann sinkt es über Zwischenwerte auf die üblichen Beträge ab. Der Ausgleichsenergie-Preis erreicht den Spitzenwert von 2 563 €/MWh! Besonders pikant an diesem Beispiel ist, dass andere Regelzonen zeitgleich „long“ waren, also negative Regelenergie einsetzen. Zwar hätte dieser negative Betrag nicht ausgereicht, um den Ausfall zu kompensieren, sicherlich aber wäre er gemeinsam mit den günstigeren positiven Geboten in der Merit Order geeignet gewesen, die aufgetretenen Preisspitzen deutlich zu senken. Die Ineffizienz des derzeitigen Vorgehens wird an diesem Beispiel sehr deutlich.

Zur Verbesserung der Lage muss ein Weg beschritten werden, der Marktliquidität, Transparenz und Effizienz fördert.

## Drei Schritte auf dem Weg zum Ziel

### Schritt 1: Transparenz schaffen!

Wie bereits erwähnt, ist allgemein die Transparenz der Vorgänge im Regelenergie- wie auch im Ausgleichsenergiemarkt absolut unzureichend. Bezüglich der *Inhalte der Information* gilt grundsätzlich die Prüffrage der Nachvollziehbarkeit: Die gewünschte Transparenz ist *nicht* erreicht, wenn sich aus den angegebenen Daten und den Aussagen über die angewandten Methoden das veröffentlichte Ergebnis nicht herleiten lässt (so z. B. immer der Fall für die AE-Preise).

Der zweite wichtige Aspekt ist die formale *Bereitstellung der Information*. Im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung kann eine Informationsbereitstellung, die etwa keinen Download ermöglicht, die große Datenmengen nicht in ein Tabellenkalkulationsprogramm überführbar bereit hält oder die Abfrage einzelner Tageswerte notwendig macht, wo Lastgänge über Monate von Interesse sind, nur als absichtlich prohibitiv bezeichnet werden.

Gelegentlich ist von Seiten der ÜNB das Argument zu hören, die intransparente Veröffentlichung der Gebote diene dem Schutz vor spekulativen bzw. taktischen Geboten und damit dem Ziel niedriger Preise. Dieses Argument ist fadenscheinig, denn eine Abschottung des Marktes, sei es durch die Errichtung von technischen oder informatorischen Barrieren, dient niemals der Preissenkung. Vielmehr bevorzugt dieses Vorgehen die etablierten Player im Markt – im Übrigen offenbar ohne das taktische Bieten wirksam zu verhindern. Hätten die ÜNB mit dieser These Recht, würde dies in logischer Konsequenz bedeuten, dass alle transparenteren Märkte und Aktien-/Warenbörsen stets überhöhte Preise bildeten – eine Vorstellung, die dem ökonomischen Sachverstand nicht ohne Weiteres zu vermitteln ist.

### Schritt 2: Den Markt beleben!

Der Regelenergie-Markt muss belebt werden. Hierzu ist ein ganzes Bündel von Maßnahmen notwendig. Die Präqualifikation muss weiter vereinheitlicht und ihre Anforderungen auf das gesetzlich vorgegebene Maß des technisch Notwendigen reduziert werden. Hinzu

kommen die Überprüfung der Verfügbarkeitsanforderungen der Bieterkraftwerke und die Zusammenarbeit der ÜNB zur Erleichterung des Marktzutritts (eine Präqualifikation für alle ÜNB!). Produkte und Ausschreibungszeiträume der Regelenenergie müssen marktgerecht gestaltet werden, also z. B. zu den börsengängigen Produkten passen, um eine hohe Liquidität zu erzielen.

Neben den „klassischen“ sind derzeit zwei weitere Regelenenergie-Segmente problematisch: Die heute undurchschaubaren Vorgänge um den Bilanzkreis EEG müssen transparent gestaltet werden („Veredelung“ der Einspeisung - hier gibt es offenbar noch keine marktgerechte Ausschreibung außerhalb der ÜNB-Konzerne, von Seiten der ÜNB liegen Aussagen hierzu nicht vor). Außerdem muss das Problem der Kraftwerksreserve auf eine Weise gelöst werden, die die Abschottung der bestehenden Märkte gegenüber neuen Kraftwerkskapazitäten beendet. Dazu gehört auch der Themenbereich der Ausfallreservelieferungen aus dem Ausland.

### Schritt 3: Ineffizienz beseitigen!

Die ÜNB sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Maßgeblich für diese Feststellungen ist zum einen § 16 (1) NZV, in dem es heißt: „*Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten.*“ Außerdem heißt es in § 22 (2) EnWG: „*Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des Aufwandes für Regelenenergie unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammen zu arbeiten.*“

Wo es also auch immer möglich ist, zur Steigerung der Effizienz oder zur Senkung der Kosten für Regelenenergie im Rahmen des technisch Möglichen zusammenzuarbeiten, so sind die ÜNB gesetzlich verpflichtet, dies auch zu tun. Dies wird zur Zeit aber nicht praktiziert: Im Gegenteil wird heute noch - wie oben schon erwähnt - überwiegend in einer Regelzone positive Regelenenergie eingesetzt, während in mindestens einer der anderen zeitgleich negative RE abgerufen wird. Dies ist eine offenkundige Ineffizienz, die im günstigsten Falle als Geldverschwendung zu bezeichnen ist. Auf Grund der Transfereffekte zwischen ÜNB und Kraftwerksschwestern [2] kann den Beobachter der Verdacht einer bewussten oder billigend in Kauf genommenen Quersubventionierung beschleichen. Das dargestellte Beispiel der

Chronik des 24. Juli 2005 - der Chronik einer volkswirtschaftlichen Ineffizienz - kann auch hierfür herangezogen werden.

Da die gemeinsame Ausschreibung der RE nach § 6 NZV alleine das beschriebene Problem nicht zu lösen vermag [3], muss, um neben den Forderungen des § 6 NZV auch die dargestellten Verpflichtungen zur **Kosten senkenden Zusammenarbeit** zu erfüllen, ein anderer Weg beschritten werden.

Eine mögliche Lösung liegt in der gemeinsamen Bewirtschaftung der vier getrennten Regelzonen bezüglich der Regelenenergie, also der gemeinsamen Beschaffung und des gemeinsamen Einsatzes der Regelenenergie aller Arten. Hierzu muss die bestehende informatorische Verbindung der ÜNB auf andere Art genutzt werden (i. B. bezüglich der Sekundärregelung, hier muss von der Betrachtung der Regelzonen-Kuppelstellen auf die Sicht der Grenz-Kuppelstellen umgestellt werden). Die Fusionen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Grenzen für die gemeinsame Bewirtschaftung zuvor getrennter Netzgebiete weit gesteckt sind: Technische Gründe vermochten die Zusammenschlüsse RWE/VEW (Zusammenführung zweier zu einer einzigen RZ), Bayernwerk/PreussenElektra (Führen einer gemeinsamen RZ aus zwei Leitwarten) sowie die „räumlich geteilte“ Regelzone der VET nicht zu verhindern.

Dass das Vorgeschlagene nicht bereits in der Vergangenheit umgesetzt wurde, hat offenbar keine technische Begründung. Vielmehr scheint hier Besitzstandswahrung der ÜNB die volkswirtschaftlich sinnvolle und an der seit langem gesetzlich gebotenen Effizienz der Stromversorgung orientierte Lösung zu vereiteln.

### Die andere Seite der Medaille: Ausgleichsenergie

Zur Verbesserung der Lage der Ausgleichsenergiebereitstellung sind vorrangig Maßnahmen auf Seiten der Regelenenergiebeschaffung notwendig. Eine Umsetzung des Genannten würde bereits positive Wirkung auch an dieser Stelle hervorbringen. Ebenso wie auf RE-Seite muss außerdem die Preisbildung der Ausgleichsenergie nachvollziehbar gestaltet werden, da es sich um eine Monopolsituation handelt. Dies betrifft wiederum Daten und Verfahren. Die Abrechnung der Bilanzkreise lief in der Vergangenheit schleppend, obschon die ÜNB beträchtliche Forderungen gegen die BKV hatten. Dies deutet darauf hin, dass die ÜNB nicht in der Lage waren abzurechnen. In letzter Zeit wird hier, vermutlich auch auf

Grund neuer IT-Systeme, von Verbesserungen berichtet. Sollten aber die Probleme fortbestehen, kann auch über eine geeignete vertragliche Anbindung des VNB, der über die relevanten Daten verfügt, etwa über den Netznutzungsvertrag VNB-ÜNB, nachgedacht werden. Hervorzuheben ist auf Seite der Ausgleichsenergie, dass die bestehenden Regularien der symmetrischen Arbeitspreise und die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Bilanzkreisführung einen erheblichen Anreiz zu solider Bilanzkreisführung bieten.

### Gestaltungsspielräume sachgerecht nutzen

Tatsächlich: Die neuen Regelungen schaffen erstmalig Rechtssicherheit in vielen Belangen. Inhaltlich handelt es sich meist jedoch um alten Wein in neuen Schläuchen. Die Fusionsauflagen des BKartA sind nun mehrere Jahre alt und warten zu Teilen immer noch auf ihre Umsetzung. In der aktuellen Lage bestehen Chance und Risiko gleichermaßen eben in den Gestaltungsspielräumen, die Gesetz und Verordnung bieten. Werden diese Chancen vertan, werden weiterhin Intransparenz, Ineffizienz und hohe Regelenenergiepreise den sog. „Markt“ bestimmen, ohne dass der Fluss des Geldes dem Zahlenden offenbar würde. Wenn aber, betrieben durch die Marktteilnehmer und konkretisiert und formuliert durch die BNetzA, die vorhandenen Gestaltungsspielräume sachgerecht genutzt werden, dann steht der Regelenenergiemarkt tatsächlich vor einem Umbruch hin zu einer kostenoptimierten Bereitstellung von Regelenenergie in Deutschland. Der Traum von Transparenz, Liquidität und Effizienz auf dem Markt der Regelenenergie ist also auch nach sieben Jahren Marktliberalisierung noch nicht ausgeträumt.

### Anmerkungen

[1] „Die Freigabe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Diese dürfen sich nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen.“ Quelle: § 40 (3) GWB

[2] Von hohen RE-Kosten hat der ÜNB keinen Schaden, da er sich über Netzentgelte und AE zu Null refinanziert. Der Bieter, häufig also die Kraftwerksgesellschaft, hat aber einen Nutzen, dem die Kosten für die Allgemeinheit gegenüber stehen.

[3] Der Abruf der Kraftwerke, auch aus einer gemeinsamen Merit Order, müsste getrennt je Regelzone erfolgen. Somit bliebe die beschriebene Ineffizienz bestehen.

Dipl.-Ing. D. Nailis, Berater, BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, Aachen, dominic.nailis@bet-aachen.de